

Matthias Lindhorst

Sanktionsdefizite im Datenschutzrecht



PETER LANG
Internationaler Verlag der Wissenschaften

Einleitung

Mit den diversen Datenskandalen der letzten Jahre ist einmal klar geworden, dass in kaum einem Rechtsgebiet so regelmäßig gegen geltendes Recht verstoßen wird wie im Datenschutzrecht. Das liegt vor allem daran, dass es trotz diverser sektorspezifischer Gesetze und Gesetzesnovellierungen im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nicht gelungen ist, einen Regelungsrahmen bereitzustellen, der Datenschutzverstöße effektiv unterbindet. Die Folge ist, dass es den hier untersuchten privaten Datenverarbeitern leicht gemacht wird, das geltende Recht zu umgehen beziehungsweise zu ihren Gunsten auszulegen.

Ausgangspunkt dieser Arbeit ist deshalb die Frage, welche Möglichkeiten bestehen, um zukünftig die Vielzahl der Datenschutzverstöße zu verhindern. Im ersten Teil wird dazu zunächst das Datenschutzkonzept im BDSG vorgestellt und anhand von diversen Beispielen aus dem Bereich der nicht-öffentlichen Datenverarbeitung kritisch hinterfragt. Erster Anknüpfungspunkt ist hier das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das es dem Betroffenen erlaubt, zu entscheiden, wer wann und bei welcher Gelegenheit mit seinen Daten umgeht. Daran anknüpfend werden die Betroffenenrechte, der betriebliche Datenschutzbeauftragte sowie die Kontrollmöglichkeiten seitens der staatlichen Stellen vorgestellt. Schließlich wird an diesem Teil der Arbeit aufgezeigt, inwieweit die umfangreichen und schwer zu verstehenden Generalklauseln des BDSG dazu führen, dass die verantwortlichen Stellen de facto allein darüber befinden, ob eine Verarbeitung der personenbezogenen Informationen vorzunehmen ist. Gleichermaßen gilt für die Einwilligung, die ebenfalls häufig einseitig zugunsten der datenverarbeitenden Stellen instrumentalisiert wird.

Der zweite Teil dieser Arbeit stellt daher konkrete Lösungsansätze vor, die aufzeigen, wie die verschiedenen Datenschutzverstöße im Bereich der privaten Datenverarbeitung in Zukunft unterbunden werden können. Dazu werden verschiedene Anknüpfungspunkte herausgearbeitet. Führt etwa ein Datenschutzverstoß zu einem Schaden auf Seiten des Betroffenen, gibt es die Möglichkeit, die verantwortliche Stelle für diese unzulässige Datenverarbeitung zu „sanktionieren“, um auf diese Weise für eine zukünftige Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu sorgen. Ein ganz anderer Ansatzpunkt zur Verbesserung des Datenschutzes ist das Modell des selbstregulatorischen Datenschutzes. Anders als bei der Ahndung für einen Datenschutzverstoß verfolgt der selbstregulatorische Datenschutz das Ziel, ein Eigeninteresse an der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften auf Seiten der verantwortlichen Stellen hervorzu rufen. Ein solches Eigeninteresse kann sich ergeben, wenn ein datenschutzkonformes Verarbeitungsmodell zu einer „Belohnung“ durch den Markt und somit

zu einem Wettbewerbsvorteil gegenüber den Konkurrenten führt. Praktisch erreichen ließe sich ein solches Modell zum Beispiel durch Datenschutz-Gütesiegel oder ein Datenschutz-Verfahrensaudit. Schließlich wird im zweiten Teil dieser Arbeit aufgezeigt, wie durch eine gezielte Stärkung der rechtlichen Stellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Datenschutz im Unternehmen nachhaltig verbessert werden kann.